



# Leitfaden für Interessierte

Informationen zum Schöffenamnt



Freie und Hansestadt Hamburg  
Justizbehörde



## Inhaltsverzeichnis

<b>Stellung der Schöffen – Rechte und Pflichten</b>	<b>4</b>
1. Bedeutung des Schöffenamtes	4
2. Wahl und Auslosung	6
3. Hilfs- und Ergänzungsschöffen	9
4. Ablehnung des Schöffenamtes	10
5. Streichung von der Schöffenliste auf Antrag	12
6. Fernbleiben von der Sitzung	13
7. Stellung der Schöffen	14
8. Bindung an Recht und Gesetz	15
9. Unparteilichkeit und Verschwiegenheit	16
10. Entschädigung	18
Häufig gestellte Fragen	20
Adressenverzeichnis	25
Hinweise	31
Impressum	32

# I. Stellung der Schöffen – Rechte und Pflichten

## 1. Bedeutung des Schöffenamtes

In der Strafgerichtsbarkeit nehmen am Verfahren nicht nur Richter teil, die durch ihre juristische Ausbildung und durch Prüfungen die Befähigung zum Richteramt erworben haben (Berufsrichter), sondern auch Bürgerinnen und Bürger aus allen Schichten der Bevölkerung ohne juristische Vorbildung (Schöffen). Schöffen üben ein wichtiges und verantwortungsvolles Ehrenamt aus (§ 31 des Gerichtsverfassungsgesetzes - GVG -). Als ehrenamtliche Richter wirken sie neben den Berufsrichtern an der Rechtsprechung mit.

### Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz

§28	<p><b>[Zuständigkeit]</b></p> <p>Für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen werden, soweit nicht der Strafrichter entscheidet, bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.</p>
§29	<p><b>[Zusammensetzung; erweitertes Schöffengericht]</b></p> <p>(1) Das Schöffengericht besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden und zwei Schöffen. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Vorsitzender sein.</p> <p>(...)</p>

**§30 [Befugnisse der Schöffen]**

(1) Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Richter beim Amtsgericht aus und nehmen auch an den im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, die in keiner Beziehung zu der Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können.

(...)

**§31 [Ehrenamt]**

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

Schöffen tragen zur demokratischen Legitimation unseres Rechtssystems bei. Neben dieser eher abstrakten Funktion hat die Beteiligung von Laien aber auch eine ganz praktische Bedeutung. Als Schöffen bringen Sie Ihre Lebenserfahrung und Sichtweise in die Entscheidungsfindung ein. Damit tragen sie dazu bei, die Justiz bürgernäher und transparenter zu gestalten.

## 2. Wahl und Auslosung



Die Wahl der Schöffen erfolgt alle 5 Jahre nach Vorschlagslisten, die von den Hamburger Bezirksamtern erstellt werden und die einen möglichst repräsentativen Querschnitt durch alle Gruppen der Bevölkerung darstellen sollen. Aus diesen Listen wählt ein besonderer Ausschuss, der aus einem Richter beim Amtsgericht, einem vom Senat bestimmten Verwaltungsbeamten und 10 Vertrauenspersonen besteht, die nötige Anzahl von Haupt- und Hilfsschöffen aus.

Nach der Wahl wird einmal jährlich ausgelost, welcher Schöffe in welcher Abteilung und an welchen Sitzungstagen des Schöffengerichts teilnehmen wird. Ob an jedem dieser Tage tatsächlich eine Verhandlung anberaumt werden muss, steht bei der Auslosung noch nicht fest. Die Schöffen werden deshalb zu jedem konkreten Sitzungstag noch einmal geladen.

Die Zahl der Hauptschöffen ist so bemessen, dass jeder Schöffe voraussichtlich zu nicht mehr als zwölf Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

**Zu Schöffen dürfen nicht gewählt werden:**

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann

**Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:**

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zu Beginn der Amtsperiode vollenden würden
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen

- Gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind
- Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert
- der Bundespräsident
- wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat
- Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung



- wer wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt des ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Schöffen, bei denen einer der vorstehend aufgeführten Unfähigkeitsgründe vorliegt oder nachträglich eintritt, müssen dies dem Gericht anzeigen. Bitte tun Sie dies auch, wenn Sie unsicher sind, ob ein Ausschlussgrund vorliegt. Um die Bewertung zu erleichtern, sollten Sie bereits etwaige Urkunden (Anklage, Urteil, Gerichtsbeschluss, etc.) beifügen.

### **3. Hilfs- und Ergänzungsschöffen**

Neben den Hauptschöffen werden auch so genannte Hilfsschöffen gewählt. Sie werden herangezogen, wenn Hauptschöffen, z.B. wegen Krankheit, an einer bestimmten Verhandlung nicht teilnehmen können. Deshalb werden sie nur von Fall zu Fall und meistens kurzfristig zu Sitzungen geladen. Es kann daher auch vorkommen, dass Hilfsschöffen überhaupt nicht zum Einsatz kommen. Auch die Reihenfolge, in der die Hilfsschöffen herangezogen werden, wird durch Los bestimmt.

Ergänzungsschöffen werden auch hinzugezogen, wenn eine besonders lange Verhandlungsdauer vorherzusehen ist. Sie nehmen zusammen mit den Hauptschöffen an der Verhandlung teil und haben grundsätzlich die gleichen Rechte. An der Beratung nehmen sie jedoch nur dann teil, wenn ein Hauptschöffe (etwa durch plötzlich auftretende Krankheit) an der weiteren Teilnahme verhindert ist.

#### 4. Ablehnung des Schöffenamtes

Jede Staatsbürgerin und jeder Staatsbürger ist zur Übernahme des Schöffenamtes verpflichtet. Über die Möglichkeit einer generellen Entbindung von dem Schöffenamte entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. (§§ 53 Abs. 2, 77 Abs.1, 3 Satz 2 GVG)



Der gewählte Schöffe kann das Amt nur unter bestimmten, eng gefassten Voraussetzungen ablehnen (§§ 35, 77 GVG).

##### **Dies gilt für:**

- Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtags oder einer zweiten Kammer

- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines Schöffen an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind
- Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen
- Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet

Ablehnungsgründe werden nur berücksichtigt, wenn Schöffen diese innerhalb einer Woche, nachdem sie von ihrer Einberufung in Kenntnis gesetzt worden sind, dem

Gericht gegenüber geltend machen; sind die Ablehnungsgründe später entstanden oder bekannt geworden, so ist die Frist von einer Woche erst von diesem Zeitpunkt an zu berechnen (§§ 53, 77 GVG).

## 5. Streichung von der Schöffenliste auf Antrag

Auf ihren Antrag hin sind Schöffen aus der Schöffenliste zu streichen, wenn sie ihren Wohnsitz im Amtsgerichtsbezirk, in dem sie tätig sind, aufgeben.

Gleiches gilt für Schöffen, die durch Sitzungen sehr stark beansprucht sind, wenn sie während eines Geschäftsjahres an mehr als 24 Sitzungstagen an Sitzungen teilgenommen haben. Über den Antrag entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der Betroffenen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Bei Hauptschöffen wird die Streichung aus der Schöffenliste erst für Sitzungen wirksam, die später als zwei Wochen nach dem Tag beginnen, an dem der Streichungsantrag bei der Schöffengeschäftsstelle eingeht. Ist Hilfsschöffen vor der Antragstellung bereits eine Mitteilung über ihre Heranziehung zu einem bestimmten Sitzungstag zugegangen, so wird ihre Streichung erst nach Abschluss der an diesem Sitzungstag begonnenen Hauptverhandlung wirksam (§§ 52 Abs. 2 bis 4, 77 GVG).

## 6. Fernbleiben von der Sitzung

Als Schöffe sind Sie verpflichtet, an der Sitzung, zu der Sie geladen werden, teilzunehmen. Ohne Sie kann nicht verhandelt werden. Sollten Sie aufgrund besonderer Umstände an einem bestimmten Sitzungstag verhindert sein, kann das Gericht Sie für diesen Tag von der Schöffentätigkeit entbinden. Wegen der Grundsätze des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter und der Verantwortung des Bürgers für die Rechtsfindung kann dies jedoch nur ganz ausnahmsweise geschehen. Es müssen wirklich unabwendbare Umstände vorliegen, die eine Teilnahme unmöglich oder im Einzelfall unzumutbar machen.

Dies kann z.B. der Fall sein bei:

- ✓ ärztlich bestätigter Verhandlungswpfähigkeit
- ✓ ein bis zwei Urlaubsreisen pro Jahr
- ✓ dem Tod eines nahen Verwandten
- ✓ bei Verhinderung durch Wehrübungen upf
- "" Katastror j gpgkucv| 0'

Keine Hinderungsgründe sind dagegen in der Regel private Familienfeste oder berufliche Tätigkeit. In jedem Fall muss ihre Abwesenheit vorher beim Vorsitzenden beantragt und von ihm auch genehmigt werden. Unentschuldigtes Fernbleiben oder nicht rechtzeitiges Erscheinen hat neben einem Ordnungsgeld (bis zu Euro 1.000,-) auch zur Folge, dass der Schöffe die durch sein Fehlen verursach-



ten zusätzlichen Verfahrenskosten (z.B. Entschädigung für angereiste Zeugen, Anwälte, usw.) tragen muss. Gegen die Entscheidung kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Beschwerde erhoben werden (§§ 56, 77 GVG).

## 7. Stellung der Schöffen



Obwohl Schöffen keine juristische Ausbildung haben, sind sie den hauptamtlichen Richtern gleichgestellt. Sie entscheiden gemeinsam mit den Berufsrichtern über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten und - falls erforderlich - auch über die zu verhängende Strafe (§§ 30, 77 GVG). Dabei haben sie die gleichen Rechte wie die Berufsrichter und tragen dieselbe Verantwortung für das Urteil.

Vor der ersten Dienstleistung werden die Schöffen in öffentlicher Sitzung vereidigt. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes. Sie leisten den Eid, indem sie die Worte sprechen:



”Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der

Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann ohne die Worte ”so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Hierüber wird vor der Eidesleistung belehrt. Wer den Eid leistet, soll dabei die rechte Hand heben. Wer aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten will, spricht die Worte:

”Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“

Das Gelöbnis steht dem Eid gleich. Geben Schöffen an, dass sie als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wollen, so können sie diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen.

## 8. Bindung an Recht und Gesetz

Schöffen sind wie Berufsrichter unabhängig und in ihrem Richteramt an Weisungen nicht gebunden. Allerdings dürfen sie nicht willkürlich entscheiden. Wichtigste

Grundlage ihres Amtes ist die Bindung an Recht und Gesetz. Daraus folgt die Verpflichtung, das geltende Recht anzuwenden und es nicht zu beugen. Rechtsbeugung ist ein Verbrechen, das mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft wird.



Zögern Sie nicht, Ihren Vorsitzenden zu fragen, wenn Sie sich über den Inhalt von rechtlichen Vorschriften nicht im Klaren sind. An der sachkundigen Meinung der Berufsrichter können sie sich auch orientieren, wenn es um die Auslegung und Anwendung der Gesetze geht. Um zu einem eigenen Urteil zu gelangen, können Sie auch verlangen, dass der hauptamtliche Richter seine Rechtsmeinung und den Inhalt der Gesetze klar und verständlich erklärt.

Ebenso wie für Berufsrichter gelten auch für Schöffen die Vorschriften über Bestechlichkeit und Vorteilsannahme. Danach dürfen Richter keine Vorteile dafür annehmen oder fordern, dass sie sich in Bezug auf ein Strafverfahren, an dem sie mitwirken, in bestimmter Weise verhalten.

## 9. Unparteilichkeit und Verschwiegenheit

Unparteilichkeit ist die oberste Pflicht der Schöffen wie der Berufsrichter. Sie dürfen sich bei der Ausübung ihres



Amtes nicht von Regungen der Zuneigung oder der Abneigung gegenüber den Angeklagten beeinflussen lassen. Sie haben ihre Stimme ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

Um schon den Anschein von Parteilichkeit zu vermeiden, können bestimmte Personen nach dem Gesetz nicht Richter in einem Verfahren sein. Dazu gehören insbesondere der **Geschädigte** der Straftat, **Ehegatten** und **Verwandte** des Beschuldigten oder des Verletzten und Personen, die in dem Verfahren als Beamte der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamte, als Rechtsanwalt des Verletzten oder als Verteidiger tätig gewesen sind oder als Zeuge oder Sachverständiger ausgesagt haben.

Wenn Sie sich in einem bestimmten Verfahren als Schöffe in ihrem Urteil den Angeklagten gegenüber nicht völlig frei oder sonst ein Grund vorliegt, der Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen könnte, so müssen sie dies dem Gericht anzeigen. Das Gericht entscheidet dann ohne die Schöffen, ob sie in dem Verfahren mitwirken können. Wenn aus begründetem Anlass Zweifel an der Unparteilichkeit eines haupt- oder ehrenamtlichen Richters bestehen, kann er von den Prozessbeteiligten (insbesondere vom Angeklagten) abgelehnt werden. Dies ergibt sich aus dem Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren mit unvoreingenommenen Richtern.



Aus diesem Grund sollten Schöffen wie auch hauptamtliche Richter alles unterlassen, was bei anderen Zweifel an der Unvoreingenommenheit aufkommen lassen könnte. Insbesondere sollten vor und während der Verhandlung persönliche Kontakte mit den Verfahrensbeteiligten, mit ihren Vertretern und Angehörigen sowie allgemein zustimmende oder ablehnende Äußerungen und Gesten unterbleiben. Zu eigenen Ermittlungen (Zeugenvernehmungen, Tatortbesichtigungen, usw.) sind Schöffen nicht befugt.

Ebenso wie hauptamtliche Richter unterliegen Schöffen in ihrer Eigenschaft als ehrenamtliche Richter dem Beratungsgeheimnis. Das heißt, sie müssen gegenüber Dritten über den Hergang der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit schweigen.

## 10. Entschädigung



Das Schöffenamt ist ein Ehrenamt, es wird kein Gehalt oder Entgelt bezahlt. Schöffen haben aber einen Anspruch auf eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz. Eine Entschädigung wird gewährt für Zeitversäumnis (Grundentschädigung, Entschädigung für Verdienstausfall oder Nachteile bei der Haushaltsführung), für notwendige Fahrtkosten und für den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand.

Sie müssen Ihren Anspruch spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Amtsperiode bei dem Gericht geltend machen. In Zweifelsfällen wird man Ihnen in der Schöffengeschäftsstelle Ihres Gerichts behilflich sein. Auf Antrag wird die Entschädigung durch Beschluss des Gerichts festgesetzt. Gegen den Beschluss ist in der Regel die Beschwerde nur dann zulässig, wenn der festgesetzte Betrag um mehr als Euro 200,- hinter dem beanspruchten Betrag zurückbleibt. Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, erklärt oder schriftlich bei diesem Gericht eingereicht werden.

## Häufig gestellte Fragen

- ***Bei wie vielen Gerichten kann man innerhalb einer Wahlperiode gleichzeitig als ehrenamtlicher Richter tätig sein?***

Man kann bei verschiedenen Gerichtsbarkeiten gleichzeitig ehrenamtlicher Richter sein (also z.B. bei einem Schöffengericht, einem Arbeitsgericht und einem Verwaltungsgericht), aber nicht gleichzeitig bei zwei Spruchkörpern der gleichen Gerichtsbarkeit (nicht Amts- und Landgericht, Erwachsenen und Jugend-schöffe, ehrenamtlicher Richter am Arbeits- und Landesarbeitsgericht).

- ***Muss ein Schöffe ein ärztliches Attest beibringen, wenn er aus gesundheitlichen Gründen nicht an einer Hauptverhandlung teilnehmen kann?***

Das Verlangen eines Vorsitzenden, eine Krankheit notfalls nachzuweisen, bedeutet kein Misstrauen gegenüber den Angaben des Schöffen.

Er ist vielmehr verpflichtet, die Befreiungsgründe für den Verteidiger überprüfbar zu machen. Schöffen können von der Pflicht zur Teilnahme an der Sitzung entbunden werden, wenn ihnen das Erscheinen unmöglich (z.B. bei bettlägeriger Erkrankung) oder unzumutbar (z.B. bei Gefährdung eines Kurerfolges) ist. Ob eine Entschuldigung die Befreiung durch den Vorsitzenden recht fertigt, ist mit der Revision überprüfbar. Hat der Vorsitzende zu großzügig von einer Befreiung Gebrauch gemacht, ist das Gericht falsch besetzt. Deshalb kann der Schöffe in geeigneten Fällen aufgefordert werden, ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem sich seine Verhinderung ergibt.

Nicht erforderlich ist eine genaue Diagnose über die Krankheit.

- ***Wenn ein Schöffe an einem Urteil mitwirkt, das sich in der Rechtsmittelinstanz als falsch erweist, und dem Angeklagten hierdurch ein finanzieller Verlust entsteht - haftet er dann für den entstandenen Schaden?***

Nein. Schöffen genießen ebenso wie die Berufsrichter das sog. Spruchrichterprivileg nach § 839 Abs. 2 BGB. Das bedeutet, dass ein Richter selbst dann, wenn das Urteil auf einer Amtspflichtverletzung beruht, nur dann zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn es sich dabei um eine Straftat handelt, z.B. um eine Rechtsbeugung nach § 336 StGB, die ein Richter (Schöffe) dann begeht, wenn er vorsätzlich zugunsten oder zum Nachteil des Angeklagten das Recht verletzt.

- ***Bekommen Schöffen, die während ihrer Sitzungstätigkeit eine Aufsicht für ihr Kind benötigen, die Aufwendungen für einen Babysitter ersetzt?***

Aufwendungen für einen Babysitter können als sonstige Aufwendungen gemäß § 7 Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz (JVEG) ersetzt werden. Es werden alle Aufwendungen ersetzt, die notwendig sind. Nicht notwendig sind Aufwendungen, die unentgeltlich erbracht werden müssen, etwa weil ein Familienmitglied zu der Leistung rechtlich verpflichtet ist. Das ist z.B. dann der Fall, wenn der Ehemann während des Schöffeneinsatzes zu Hause ist und auf das Kind aufpassen kann. Bezahlt werden kann dem Babysitter das „übliche“ Entgelt.

■ ***Gibt es eine Fahrkostenentschädigung, wenn ein Schöffe mit dem Fahrrad zum Gericht fährt?***

Nein. So etwas hat es früher einmal gegeben, ist aber bereits 1963 abgeschafft worden.

■ ***Welcher Zeitaufwand ist mit der Ausübung des Schöffenamtes verbunden?***

Schöffen sollen nicht mehr als zwölf Mal im Jahr zu Sitzungen herangezogen werden. Eine Sitzung kann aber Fortsetzungstermine haben, an denen der Schöffe teilnehmen muss, da das Gericht von Anfang bis Ende in unveränderter Besetzung tagen muss. Im Extremfall kann das bedeuten, dass der Schöffe über mehrere Monate wöchentlich an einer Gerichtsverhandlung teilnehmen muss (z.B. in Schwurgerichts- oder Wirtschaftsstrafsachen).

■ ***Kann man sich das Gericht aussuchen, wenn man bereit ist, sich als Schöffe aufstellen zu lassen?***

Man kann sich das Gericht nicht aussuchen. Sie können nur an dem Amtsgericht bzw. Landgericht Schöffe werden, in dessen Bezirk Ihr Wohnort liegt. Zu welchem Gericht Sie gewählt werden, entscheidet der Schöffenwahlausschuss. Sie können aber entscheiden, ob Sie sich als Jugend- oder Erwachsenenschöffe bewerben wollen.

■ ***Muss der Arbeitgeber den Schöffen für die Gerichtstermine freistellen?***

Ein Arbeitgeber ist verpflichtet, den Schöffen für seine Sitzungstätigkeit freizustellen, es sei denn, unüberwindliche Schwierigkeiten mit schweren wirtschaftlichen Folgen für den Betrieb stehen einem Einsatz entgegen. Der Schöffe kann die Arbeitsgerichte wegen beruflich erlittener Nachteile um Schutz anrufen. Kündigungen wegen der Schöffentätigkeit oder Abmahnungen sind rechtswidrig.

■ ***Muss ein Schöffe, der im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, diese Tätigkeit seinem Dienstherrn als Nebentätigkeit anzeigen?***

Der Einsatz als Schöffe (oder sonstiger ehrenamtlicher Richter) ist keine Nebentätigkeit im Sinne der Nebentätigkeitsverordnungen.

■ ***Welche Mehrheit ist bei Entscheidungen des Schöffengerichts oder der Strafkammer erforderlich?***

Eine Zwei-Drittel-Mehrheit ist für jede Frage erforderlich, die zum Nachteil des Angeklagten über die Schuld oder die Strafe bzw. andere Rechtsfolgen der Tat entscheidet. Wenn von zwei Meinungen keine eine Zwei-Drittel-Mehrheit für sich verbuchen kann, gilt die mildere. Verfahrensfragen werden mit einfacher Mehrheit entschieden, wobei im Fall der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.



## Adressenverzeichnis

### **Amtsgericht Hamburg:**

Die Geschäftsstellen des Amtsgerichts Hamburg und der angeschlossenen Gerichte sind regelmäßig geöffnet:

**montags bis freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr.**

In Sonder- und Eilfällen gelten teilweise andere Öffnungszeiten, die telefonisch unter folgender Nummer erfragt werden können:

**Tel.: 040 / 428 28 – 0**

### **Verkehrsanbindung:**

U2 Messehallen (Sievekingplatz)

Busse 36/112 Johannes-Brahms-Platz

Busse 35/3 Sievekingplatz



**Allgemeine Strafsachen,  
Wirtschaftsstrafsachen,  
Ermittlungssachen, Jugendgericht**

Straßjustizgebäude

Sievekingplatz 3, 20355 Hamburg

Tel.: 040 / 42828 – 0

Tel.: 040 / 42843 – 3552

(Schöffengeschäftsstelle)

Fax: 040 / 42843 – 4318 / 4319 (zentrale  
Eingangsstelle)



### **Amtsgericht Hamburg-Altona**

Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg

Tel.: 040 / 42828 – 0

Tel.: 040 / 42811 – 2870

(Schöffengeschäftsstelle)

Fax: 040 / 42811 – 1611 (Strafabteilung)

040 / 42811 – 1728 (Verwaltung)

#### **Verkehrsanbindung:**

S1 / S11 / S2 / S3 / S31 Bahnhof Altona

Busse: 20 / 25 / 115 / 183 bis Gerichts-  
strasse



### **Amtsgericht Hamburg-Barmbek**

Spohrstraße 6, 22083 Hamburg

Tel.: 040 / 42828 – 0

Tel.: 040 / 42863 – 6731

(Schöffengeschäftsstelle)

Fax: 040 / 42863 – 6618

#### **Verkehrsanbindung:**

U2 Dehnhaide o. Hamburger Straße,

U3 Saarlandstraße

Busse: 171 / 261 bis Biedermannplatz



### **Amtsgericht Hamburg-Bergedorf**

Ernst-Mantius-Str. 8, 21029 Hamburg

Tel.: 040 / 42828 – 0

Fax: 040 / 42891 – 2916

#### **Verkehrsanbindung:**

S2 / S21 Bahnhof Bergedorf



### **Amtsgericht Hamburg-Blankenese**

Dormienstr. 7, 22587 Hamburg

Tel.: 040 / 42828 – 0

Fax: 040 / 42811 – 5270

#### **Verkehrsanbindung:**

S1 / S11

Busse: 1 / 22 / 36 / 48 / 286

Bhf. Blankenese



### **Amtsgericht Hamburg-St. Georg**

Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg

Tel.: 040 / 42828 – 0

Fax: 040 / 42843 – 7219

#### **Verkehrsanbindung:**

U1 Lohmühlenstraße

Schnellbusse: 35 / 36



### **Amtsgericht Hamburg-Harburg**

Bleicher Weg 1 / Buxtehuder Str. 9  
21073 Hamburg

Tel.: 040 / 42828 – 0

Fax: 040 / 42881 – 2549

#### **Verkehrsanbindung:**

S3 / S31 Harburg-Rathaus. 10 Minuten

Fußweg: Neue Straße bis Buxtehuder Straße, links.

Busse: 141 / 241 ab S-Bahn bis Seehafenbrücke



### **Amtsgericht Hamburg-Wandsbek**

Schädlerstr. 28, 22041 Hamburg

Tel.: 040 / 42828 – 0

Fax: 040 / 42881 – 2942

#### **Verkehrsanbindung:**

U1 Wandsbek-Markt

Busse: 8 / 9 / 162 / 262 bis Wendemuthstraße

## Landgericht Hamburg

Die Geschäftsstellen des Landgerichts sind geöffnet:  
montags bis freitags 9.00 bis 13.00 Uhr  
Eildienst: sonnabends 9.00 bis 12.00 Uhr



### **Allgemeine Strafsachen und Verkehrssachen**

Strafjustizgebäude

Sievekingplatz 3

20355 Hamburg

Tel.: 040 / 42843-0

Fax: 040 / 42843-4318 / 4319

(zentrale Eingangsstelle)

### **Verkehrsanbindung:**

U2 Messehallen (Sievekingplatz)

Busse: 36 / 112 bis Johannes-Brahms-  
Platz

Busse: 35 / 3 bis Sievekingplatz



### **Justizkasse Hamburg**

Drehbahn 36, 20354 Hamburg

Tel.: 040 / 42843-2947

Fax: 040 / 42943-1655

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags 8.30 bis

16.15 Uhr, freitags 8.30 bis 14.00 Uhr

### **Verkehrsanbindung:**

U1 Stephansplatz, U2 Gänsemarkt,

S21 / S31 Dammtor

Busse: 4 / 109 Stephansplatz,

Bus 5 bis Gänsemarkt

## Hinweise:

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Justizbehörde Hamburg herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Bürgerschafts-, Bundestags- und Europawahlen sowie die Wahlen der Bezirksversammlung. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug einer bevorstehenden Wahl darf die Broschüre nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden kann.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Broschüre dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

## Impressum

Herausgegeben von der  
**Justizbehörde Hamburg**  
Drehbahn 36  
20354 Hamburg  
Neuaufgabe Dezember 2012

Verantwortlich:  
Justizbehörde Hamburg  
Drehbahn 36  
20354 Hamburg



